

Abgaben und Steuern vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert

von Paul Hesener

Abgaben, sei es in Form von Geldsteuern, wie wir sie heute haben, oder als Naturalabgaben, gibt es seit mehr als 5.000 Jahren. Manchmal führte skrupellose Bereicherung der Mächtigen auf Kosten der Untergebenen zu Abgaben und Steuern, manchmal aber auch die Verantwortung für das Gemeinwohl. Es begann im Altertum mit der Abgabe des Zehnten, d. h. dem zehnten Teil, aber schon zur Zeit der Bauernkriege wurde die Hälfte des bäuerlichen Einkommens durch Abgaben und Steuern verschlungen. Nicht selten

stieß die Erhebung von Steuern auf Widerstand, vor allem dann, wenn die Betroffenen von der Höhe und der Vielzahl der Abgaben einfach überfordert waren.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick darüber geben, mit welcher Abgaben- und Steuerlast auch unsere Vorfahren in Heggen konfrontiert waren.

Die Grundherrschaftsabgabe

Sie war begründet in der Grundherrschaft. Diese war eine mittelalterliche Form des Großgrundbesitzes, bei der nur ein Teil des Besitzes vom Grundherrn selbst oder einem Verwalter bewirtschaftet wurde. Der andere, größere Teil der Ländereien war an abhängige, erbuntertänige Bauern zu einer eigentumsähnlichen Nutzung vergeben. Dafür zahlten die Bauern, auch Kolone genannt, die Kolonatsabgaben, eine Art Pacht. Sie wurde meist in Naturalien, später aber auch teilweise in Geld umgerechnet bezahlt. Häufig beinhalteten die Kolonatsabgaben auch Frondienste wie Fuhr- und Wagendienste, Mähdienste sowie Arbeitseinsätze des Kolonen selbst und seiner Familienangehörigen.

Die Nutzungsverträge wurden in der Regel für 7 oder 8 Jahre ausgestellt und in *Gewinnmotteln* schriftlich festgehalten. Den Vorgang nannte man: *einen Hof in Gewinn geben*. Bei Vertragsabschluß wurde neben den Kolonatsabgaben ein *Gewinngeld* vereinbart, das entweder einmalig für die Dauer der *Gewinnung* oder in jährlichen Raten gezahlt wurde.

Die Naturalabgaben bestanden aus dem, was in der Landwirtschaft des Hofes erwirtschaftet wurde. Das waren Hartkorn (Roggen und Gerste) und Hafer. Meistens kam ein *feistes* Schwein dazu, das ein Gewicht von ca. 100 Pfund haben sollte. Hühner waren fast immer Bestandteil der Abgaben. Man unterschied zwischen *Pachthühnern*, *Zinshühnern* und *Fastelwendhühnern*. Auch Wachs und Hanf fand man häufig in den Abgabebüchern, in denen die Grundherren die Abgabentreue und -pünktlichkeit ihrer Kolonen überwachten. Abrechnungstermin war jeweils Martini (11.11.) eines jeden Jahres.

Die Höhe der Abgaben richtete sich in etwa nach der Größe des Hofes und der Ergiebigkeit der Ländereien.

Aber Rückschlüsse von der Höhe der Abgaben auf die Größe des Hofes sind nur bedingt zulässig.

Viele Heggener Bauern standen in einem grundherrschaftlichen Verhältnis zu adeligen Häusern wie dem Haus Ahausen oder der Familie von Fürstenberg, der u.a. die Burgen Schnellenberg und Waldenburg gehörten. Andere Höfe gehörten Kirchen oder Klöstern.

Nähere Einzelheiten über die Kolonatsabgaben der Heggener Bauern sind in den Beiträgen zu den einzelnen Höfen zu finden. Das Gewinngeld betrug in der Regel 7 Reichsthaler; dazu kam ein Schreibgeld in Höhe von 1 Reichsthaler.

Die Erbuntertänigkeit der Bauern wurde in Preußen am 09.10.1807 aufgehoben. *Der Erlaß über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums* bedeutete, daß es ab Martinitag 1810 nur noch freie Bauern geben sollte. Das Edikt über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 führte aus: *Allen jetzigen Inhabern jener erblichen Bauernhöfe und Besitzungen, sie mögen Ganz-, Halbbauern, Einhäufner oder Kossäten heißen oder einen anderen Provinzialnamen führen, zu geistlichen Domänen, Kämmerereien oder Privatgütern gehören, wird das Eigentum ihrer Höfe übertragen unter der Verpflichtung, die Gutsherren dafür, wie nachstehend verordnet ist, zu entschädigen.*

Die Gutsherren sollten für das Eigentum der Höfe und die Dienstabgaben abgefunden sein, wenn die Untertanen den dritten Teil ihrer sämtlichen Gutsländereien abtreten und auf alle außerordentlichen Unterstützungen Verzicht leisten würden. Als das kurkölnische Sauerland 1816 preußisch geworden war, galt das

Edikt auch für die Heggener Bauern. Auch in Hessen waren die Kolonate per Gesetz abgeschafft. Das Gesetz war aber, solange Heggen hessisch war, noch nicht wirksam geworden.

Der Freikauf der meisten Heggener Bauern erfolgte sehr viel später. Eine Ablöseordnung vom 18.06.1840 legte fest, daß die Kolonatsabgaben und Dienstleistungen der Bauern in einen Geldwert umgerechnet werden sollten. Das Ablösegeld, das vom Bau-

ern an den Grundherrn zu leisten sei, sollte der 18 1/2 fache Betrag des errechneten Geldwertes sein. Soweit die Bauern nicht in der Lage waren, die hohen Ablöse-gelder zu zahlen, wurde ihnen ein grundbuchlich abzu-sichernder Kredit eingeräumt.

Ein Teil der 1855 durchgeführten Ablösungen der Ahauser Kolonate in Heggen und Sange sind nachfol-gend aufgeführt:

	Betrag, der sich aus den jährl. Abgaben errechnet			Betrag d. Ablösung			
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	
Joh. Rinke (Kropmann)			16	1	9	19	6
			18	4		11	
Joh. P. Wiemer (Schürmann)			6	9	4	1	6
Joh. P. Wilmes (Graunert)			25	9	15	13	6
Friedr. Quinke (Joh. Schade)				3		4	6
Joh. Kümhoff I	1	29	7	35	22		6
	40	14	1	728	13		6
Joh. Kümhoff II		23	9	14	7		6
	7	14	10	134	27		
Heinr. Bröcher, gen. Wirth		18	6	11	3		
Ww. Franz Rademacher			2		3		
Bernhard Böhner	4	19	10	82	21		
Ww. Joh. Habel (Königs)	2	18	10	47	9		
Bernh. Sangermann	7	16	4	135	24		

Quellen und Literatur:

Graf von Speesches Archiv Ahausen, div. Akten

Michael Freund: Deutsche Geschichte, Bd. 7 der Bertelsmannreihe

Die Herrenbeschwer

Die freien Bauern hafteten als Gesamtheit für die Erfüllung öffentlicher Dienste. Sie waren genossen-schaftlich zusammengeschlossen und wählten im *Ding* ihre Setzgenossen. Diese legten alle *Gefälle* und Dienste der Herrenbeschwer und die außerordentlichen Schatzungen anteilmäßig auf jeden pflichtigen Freien um. Sie wählten einen Landknecht, der, vom Drost bestätigt, die einzelnen Gefälle berechnen, einziehen und abführen mußte.

Freie Bauern zahlten Herrenbeschwer als Ver-pflichtung gegenüber dem Inhaber und Verwalter der Freigrafschaft oder einer anderen weltlichen Obrigkeit. Sie setzte sich zusammen aus mancherlei Diensten und Abgaben:

- *Mai- und Herbstbede*, eine Art Grund- und Gebäu-desteuer
- *Foderbede* (Futterzins)
- *Foherbede* (Fuhrzins)
- *Meggergeld* (Mähdienstzins)
- *Verthetigungsgeld* (Verteidigungszins)

- *Kaufhafer*
- *Bedehafer*
- *Rauchhafer* (je Feuerstätte zu entrichten)
- *Gohafer* (Haferanteil zum Gogericht)
- *außerdem: Herrenkühe, Herrenhammel, Herrenscheine, Rauchhühner*
- *Hand- und Spanndienste zur Unterhaltung von Be-festigungsanlagen und Bebauung landesherrlicher Güter*
- *Jagddienste*

Da es in Heggen und Sange ab dem 16. Jahrhun-dert wahrscheinlich keine freien Bauern mehr gegeben hat und in Altfinnentrop nur das Niederste Gut zu dieser Zeit noch „frei bilsteinisch“ war, soll hier auf die Herrenbeschwer nicht näher eingegangen werden.

Quellen und Literatur:

- HSO, Folge 25 (1956), S. 1319

- Klemens Stracke: Protokollarisches Verzeichnis der „frei bilstei-nischen“ und „junckerischen“ Güter im Amt Bilstein

- HSO, Folge 21 (1955), S. 1163

Der Zehnt von Heggen

unter Verwendung der Unterlagen von Ferdinand Köster.

Das Wort Zehnt leitet sich ab von dem lateinischen Wort *decem* = zehn. Der Zehnte ist eine Abgabe vom Rohertrag, vorwiegend in Naturalien, ursprünglich der zehnte Teil. Er kann auf ein biblisches Alter zurückblicken.

Alle Zehnten im Lande, beides vom Samen des Landes und von den Früchten der Bäume, sind des Herrn und sollten dem Herrn heilig sein. So steht es im 3. Buch Mose 27,30.

Auch bei den Griechen gab es den Zehnten. Als einzelne Adelige an verschiedenen Orten eine *Tyrannis* (Gewaltherrschaft) begründeten, führten sie regelmäßig Ertragssteuern ein: den Zehnten. Sie bauten dafür Tempel, Wasserleitungen und Straßen, gaben das Geld aber auch für Söldner und Befestigungsanlagen aus und finanzierten mit dem eingenommenen Zehnten ihre Feste.

Im jüdischen Tempelstaat zahlte die Bevölkerung den sogenannten Zehnten für ihre Leviten (Tempeldiener) und weitere Naturalabgaben für die Priester.

Unter den merowingischen und karolingischen Herrschern des Frankenreiches gab es den *census regalis*, häufig auch als Zehnt bezeichnet, eine pachtähnliche Abgabe, die sich auf ungefähr 10 Prozent des Ertrages belief. Die Politik der fränkischen Herrscher, sächsische Stämme in das fränkische Reich einzugliedern und zu christianisieren, fand ihre rechtliche Grundlage in dem um 782 entstandenen Gesetzeswerk „*Capitulatio de partibus Saxoniae*“ (früheste Gesetzesammlung für die fränkischen Gaue). § 17 regelte die allgemeine Zehntpflicht in Sachsen. Die karolingische Gesetzgebung führte eine Kirchenbaupflicht ein und stattete die Kirchen mit reichlich Grund und Boden und einem großzügigen Zehntrecht zu deren Unterhaltung aus¹. *Zu jeder Kirche sollen die ihr zugehörigen Gaubewohner einen Hof und zwei Hufen (ca. 60 Morgen) Landes geben und auf je hundertzwanzig Menschen, Adelige, Freie und abhängige Bauern sollen sie der Kirche einen Knecht und eine Magd zuteilen. ...Ebenso bestimmen wir nach Gottes Gebot, daß alle den Zehnten ihres Eigentums und des Ertrages ihrer Arbeit ihren Kirchen und Priestern abgeben.*

Die Abgabe, die die Pfarreien des Dekanates Attendorn um 1310 an den Erzbischof von Köln zu entrichten hatten, nannte sich *decimarum* - (Zehnt)².

Aus den wenigen hier aufgeführten Beispielen ist zu erkennen, wie verwirrend der Begriff Zehnt gebraucht wurde, zumal der Zehnt wie eine dingliche Ware verkauft, vertauscht oder verpfändet werden konnte. So wechselte die Zehntberechtigung häufig von kirchlicher in weltliche Hand und umgekehrt.

Zum erstenmal erfahren wir über den Zehnt von Heggen aus einer Urkunde vom 18. November 1355³. Darin beurkundete *Randolph von Keygellere*, daß er seinen Zehnt (das Recht, Zehnt zu erheben - d.Verf.) zu Ahausen im Kirchspiel *Dusenschure* (Dünschede), der in seinen Zehnten zu Heyen gehört, an Herrn Heidenrik van Plettenbracht, der zu *Vinmentrop* (Altfinnentrop) wohnt, für 14 Mark *eynen guden Gulden alden Schilt, tho rekene for driger Penninge myn dan eyne halue marc* verkauft. Das Dokument trägt neben dem Siegel des Ausstellers das Siegel von Hermann van Heyen, Knappe, der als rechter Erbe des genannten Zehnten dem Verkaufe zustimmt.

Der Zehnt von Heggen war ein Lehen der Kollegiatkirche St. Georg in Köln. Lehnsträger war die Familie von Heygen, die von dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg verschiedentlich mit Höfen, Fischerei-, Mahl- und Verwaltungsrechten belehnt worden war. Solange die Stammlinie derer von Heygen in Heggen ansässig war, lag der Zehnt wahrscheinlich vollständig im Besitz der Familie.

Aber der Zehnt von Heggen war und blieb Gegenstand von Verpfändungen, Erbteilungen und Versetzungen. Am 16. Februar 1445¹² verkauften Wedekint von Heyen und seine Ehefrau Meene dem Gockelen Hegener eine jährlich auf Cathedra Petri fällige Rente von einem Malter Hafer aus ihrem kleinen Zehnten zu Heggen.

Mit der Erweiterung, Ausdehnung und Zersplitterung der Familie Anfang des 15. Jahrhunderts muß der Zehnt in Teilung gegangen sein. Die Quellen berichten von einer Dreiteilung des Zehnten.

Am 17. Juli 1427⁴ beurkunden Dechant und Kapitel von St. Georg in Köln, daß sie *Diderich Rump, des verstorbenen Rutger Rumps Sohn, mit dem 3. Teil des Zehnten zu Heyen und dessen Zubehörungen, gelegen in der vesten zo Attendorn, für 4 Mark Kölner Währung belehnen.*

114 Jahre später⁵ beurkundet *Hermann Rump, des verst. Hermann Sohn zur Wenne*, daß er den dritten Teil des Zehnten zu Heyen *in der vesten zu Attendorn* vom Capitel St. Georgen in Köln gegen jährlich auf Martini fällige 4 Mark Kölner Währung zu Lehen erhalten hat.

Wie der Zehnt in den Besitz der Rumps kam, ist den Urkunden nicht zu entnehmen. Verwandtschaftliche Beziehungen mögen dazu geführt haben.

Die anderen 2/3 des Zehnten waren von den Nacherben des Hauses Heygen zu Bamenohl auf die Linie der von Heygen zu Ewig übergegangen. Johann

von Heygen zu Heggen, *1510, Herr des Rittergutes Ewig und durch Heirat mit Anna von Wrede, Erbin und Inhaberin der Güter zu Amecke, gab seiner Schwester Margarethe seinen Anteil am Zehnten als Brautschatz, als diese 1544 Christoffel von Schnellenberg zu Ahausen heiratete.⁶ Diese Übertragung ist vermutlich nach dem frühen Tod des Christoffel von Schnellenberg (†1545) rückgängig gemacht worden. Denn am 25. September 1550⁷ beurkundete Johann von Heygen, daß er von Dechant und Kapitel zu St. Georg in Köln 2/3 des Zehnten zu Heggen gleich seinen Voreltern empfangen hat, wofür er jährlich 8 Mark *Cölnisch payments* (Kölner Währung) zahlen muß.

Wenige Jahre später befanden sich diese 2/3 Anteile des Zehnten von Heggen schon wieder in den Händen des Hauses Ahausen. Am 10. April 1570⁸ beurkundete Hermann von Neuenhoff zu Ahausen, daß er von der Kollegiatkirche St. Georg zu Köln mit 2/3 des *Zehnten zu Heyen* belehnt worden war, wie ihn schon sein verstorbener Schwager Johann Heygen und dessen Vorfahren zu Lehen hatten. Er hatte dafür auf *Remeisz oder Martini 8 Mark Kölner Währung oder für jede Mark „6 rader albus“* zu zahlen.

Hermann von Neuenhoff zu Ahausen war offensichtlich sehr darum bemüht, das restliche Drittel des Zehnten auch noch zu erwerben. 1571⁹ bat Hermann Rump zu der Wenne seine Lehnherren, *ihr Siegel an den Kaufbrief zu hängen, durch den er seinen 3. Teil des lehnwürdigen Zehnten zu Heigen dem Hermann von Newenhove zu Ahausen verkauft hatte*. Am 6. Mai 1572¹⁰ bestätigte dieser den Kauf, indem er beurkundete, daß er den dritten Teil des Zehnten zu Heigen im Kirchspiel und Gogericht Attendorn gekauft hatte, und daß er die anderen zwei Drittel bereits von der Kollegiatkirche St. Georg in Köln zu Lehen hatte. Er bat nun, auch mit dem dritten Drittel belehnt zu werden. Diese Belehnung wurde am 09.06.1572¹¹ bestätigt. Ab dieser Zeit waren die Besitzer von Ahausen die Zehntherren in Heggen.

Wilhelm von Neuenhoff zu Ahausen war wohl in finanzielle Schwierigkeiten geraten, als er sich am 16.11.1600¹³ 800 Reichstaler von Hermann von Schade zu Grevenstein lieh und ihm dafür den Gebrauch der beiden Zehnten zu Sange und Heiggen einräumte.

Aus einer Akte des Gogerichts von Attendorn aus dem Jahre 1602¹⁴ erfahren wir, daß Wilh. von Neuenhoff für den Zehnt von Heggen 500 Reichstaler erzielte, für den von Sange 450 Reichstaler.

1647¹⁵ verkaufte der Dechant von St. Georg in Köln den Zehnten zu Heggen, den bisher W. von Neuenhoff hatte, an den Erben und Zehntnachfolger Johann Moritz von Schade.

Am 09.08.1663¹⁶ - in Ahausen saßen seit 1642 die von Schade zu Grevenstein - bescheinigte Henning

Christian von Schade, daß *die Dorfeingesessenen von Heygen und Sange* den dortigen Zehnten von 1663 an gepachtet haben für jährlich je 5 Malter Roggen und Gerste und 14 Malter Hafer nebst 2 Thalern, für die sich Jacob Gante und Georg Stenart verpflichtet hatten.

Um den Zehnten wurde wiederholt zwischen dem Zehntherrn und den Zehntpflichtigen gestritten und prozessiert. Drei Jahre lang (1755-1758)¹⁷ dauerte ein Prozeß, den Freiherr von Schade, Ahausen, gegen die Zehntpflichtigen von Heggen und Sange führte. Zehntpflichtige in dieser Zeit waren: *Schulte, Gante, Gronert, Schurmann, Pliester, Witte, und Weber von Heggen*; in Sange waren zehntpflichtig: *Frölling, Schwarte, Valckemann (Halleke), Wilmes, Korth und Sangermann*. Es ging um die Zehntpflicht von neu angelegten Feldern auf gerodeten Wald- und Gehölzböden.

Ein anderes Mal klagte von Schade gegen die Zehntpflichtigen *Henrich Böhner, Schmidt, Weber, Krushar und Sangemann*, sie hätten die Früchte zwar unter Zurücklassung des 10. Teils, aber ohne vorherige Besichtigung durch einen Vertreter des Zehntherren eingefahren.¹⁷

Dagegen klagten die Zehntpflichtigen, daß der Zehnteintreiber die besten Garben aus den Stiegen reiße und sogar nur von gedüngtem Land den Zehnt erhebe.¹⁷ Im Jahre 1800 pachtete Ferdinand Rademacher gen. Henze von Ahausen Ländereien auf *der Haar und der Darre*, deren Zehntfreiheit er sich ausdrücklich bescheinigen ließ.¹⁷

Mitte des 19. Jahrhunderts wurde das Zehntrecht und die Zehntpflicht nach fast 500 Jahren Dauer durch das Ablösungsgesetz abgeschafft.

Quellen und Literatur:

- 1 A. Hömberg: Das Mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalen - Westfalen 29, 1951, S.31
- 2 A. Hoeynck: Zur Geschichte der Dekanie Attendorn - Westfälische Zeitschrift 44, 1886
- 3 Inventar des Graf von Speeschen Archivs Ahausen I, Nr.16, S.14
- 4 ebd., I Nr.134, S.53
- 5 ebd., I Nr.397, S.149
- 6 ebd., I Nr.404, S.151/152 u. VI Nr.8
- 7 ebd., I Nr.425, S.159
- 8 ebd., I Nr.495, S.185
- 9 ebd., I Nr.505, S.188 u. VI Nr.8, S.378
- 10 ebd., VI Nr.8, S.379
- 11 ebd., I Nr.508, S.189 u. VI Nr.8, S.379
- 12 ebd., I Nr.174, S.64
- 13 ebd., VI Nr.8, S.379
- 14 ebd., I Nr.579, S.222
- 15 ebd., I Nr. , S.
- 16 ebd., VI Nr.8, S.380
- 17 ebd., VI Nr.8, S.380

Literatur zum Thema: Uwe Schulz - Herausgeber - : Mit dem Zehnten fing es an - Eine Kulturgeschichte der Steuer

Der Wachsins

Pachtzins und Zehnt waren nicht die einzigen Belastungen, die den Bauern auferlegt waren. Alle 30 Bauern der Bauernschaft Heggen mußten einen Wachsins an die Pfarrkirche in Attendorn geben. Die Wachsabgabe betrug 1 Pfund gelben Wachses jährlich, so daß jeder alle 30 Jahre 1 Pfund Wachs zu liefern hatte. Wegen Geringfügigkeit geriet diese Abgabe häufig in Vergessenheit und mußte eingeklagt werden, wie eine Notiz vom 7. November 1855 im Pfarrarchiv Attendorn berichtet. Der Pastor der Pfarrkirche war deshalb froh, daß die Wachsabgabe 1855 mit 15 Thalern, das waren für jeden Bauern mit 15 Silbergroschen, abgelöst werden konnte.

Der Wachsins geht zurück auf eine im Mittelalter hauptsächlich in Westfalen verbreitete Form von Hörigkeit. Ihren Namen haben die *Wachsinsigen*, auch Altarhörige genannt, von dem Wachsins erhalten, den sie jährlich auf den Altar ihres Schutzheiligen zu legen hatten. Die *Wachsinsigkeit* war ein persönliches Schutzverhältnis von minderfreien Leuten zu

einem Heiligen, dem Patron einer Kirche oder auch zu einem einzelnen Altar. Die Wachsinspflichtigen waren gewissermaßen Schutzhörige der Kirche. Wachsinsigkeit entstand entweder durch Freilassung aus einem niederen Stand oder durch Geburt, wenn die Eltern wachsinspflichtig waren oder durch freiwilligen Übergang in diese Pflicht.

So viel zur Erklärung eines recht komplizierten mittelalterlichen Rechtsverhältnisses.

Der Wachsins, den unsere Vorfahren noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts geleistet haben, hatte gewiß sehr viel von seiner mittelalterlichen Bedeutung verloren und war wohl nur noch ein Gewohnheitsrecht.

Quelle:

- Pfarrarchiv Attendorn, A 53, 361

- Literatur zum Thema: Heinrich Beerbaum: Das Wachsinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrhundert - 1913

Der Meßhafer

Eine weitere an die Kirche zu entrichtende Abgabe war der Meßhafer. Sie war in Abhängigkeit von der Größe und Ergiebigkeit eines Hofes unterschiedlich hoch angesetzt und betrug zwischen 1 Viertel (ca.20 Liter) und 2 Mudde (ca.135 Liter).

Im Pastoratsrentenbuch von 1658 - 1693 der Pfarrkirche St.Johannes Baptist Attendorn sind alle Abgabepflichtigen von Heggen und Sange aufgeführt. Gleichzeitig gibt diese Aufschreibung für jeden Hof zusätzliche Informationen über die Besitzverhältnisse, die Lage im Dorf und den Zustand:

Schulten guth zu heggen

so nach Ahausen gehordt, gibt jahrligh an die pastorath ein mudde habenen... der neue Schulte Joannes Pliester. Der vor diesem darauf gewohnet, ist darauf verarmet.

Krushaar zu heggen

diss Krushaars guth gehordt ans Closter Drolshagen, gibt jahrlig an die pastorath ein mudde habenen.

Schneiders gutthgen

ist ein klein Kotter guetgen, gehordt gantz allodial zur pastorath, gibt jahrlig zwei Viertel messhaber.

Afermans guth

ist ein großes guth, gehordt zum haus Schnellenberg gibt ein mudde messhaber jahrlig.

Hellers guth zu heggen

ist ein groß guth, gehordt nach Ahausen, gibt jahrlig an die pastorath zwei mudde messhaber.

Gante zu Heggen

ist ein chorhern guth, gibt jahrlig an die pastorath zu Attendorn ein mudde messhaber. (1658 bis 1690 hat der Colon anstelle des selbst schuldigen Meßhafers den Meßhafer in den Bauernschaften Heggen und Ennest mit eigenem Pferd und Wagen eingesammelt und zum Pastorat nach Attendorn gefahren.)

Gronert zu heggen

gehordt zum Closter Gallilea, gibt ein mudde messhaber.

Schurmans guth zu heggen

ligh mittzen im Dorf gerade unter dem Kirchhoff, gehordt nach Ahausen, gibt jahrlig an die pastorath ein mudde messhaber. Der Colon auff dissem guth ist verarmet (1690). Peter Schurman hat widder gewonnen 1691.

Hentzen guth zu heggen

gibt ein mudde messhaber. Jetziger Colonus Wilhelm Hentze.

Plisters guth zu heggen

gehordt an das haus Wallenburg, gibt ein mudde messhaber.

Kropmans guth zu heggen

ist das underste guth im dorff, gehordt an die pfarrkirch binnen Attendorn, gibt jahrlig an die pastorath an messhaber two Viertel.

Weifers guth zu heggen

ist ein koetter guth, gehordt an die pastorath zu Kirchveischede, gibt 2 viertel messhaber.

Witten guth

wahrauf itzo Johan Witte wohnt, des guth gehordt an das adelige Haus Borghausen, gibt ein mudde messhaber.

Königs guth zu heggen

ein kleines Kotterguth, licht unden neben dem dorff an einer seiten auff einem uber nach Ahausen hinzu, gibt ees rente an die capell zu heggen.

Sangerman zu Sange

des guth gehordt zu beneficio S. Francisci et Santa Clarae, gibt jahrlig an die pastorath ein mudde messhaber.

Deckers guth

Gleich unter vorgeschriebenem Sangermans guth, ist ein klein kotter guth, ist bei meiner Zeit Deckers guth, weil ein Stroedecker darauf gewondt, genendt worden, ligt mitzen im dorff an der strassen, gibt jahrlig an die pastorath 3 viertel messhaber.

Froligs guth zu Sange

ist ein klein kotter guth, ligt das allen underste im dorff, gibt jahrlig an die pastorath ein viertel messhaber. Colonus ist Peter Frolig.

Willemes guth zu Sange

ist ein großes guth, gehordt den hern Vicariis S.Nicolai, gibt jahrlig ein halb malter missehaber...

Junkeren guth zu Sange

so aller necht unter vorgeschriebenem guth ligt, gibt jahrlig ein mutte messhaber. Diss guth gehordt nach Ahausen. Es ist vor meiner Zeit auch alnoch ein weust ein verfallens guth, die gebraucher aber, deren drei in Sange sind, haben alle Zeith das jahrelige missaticum bezahlt.

Schwarten guth zu Sange

ist ein groß guth, gehordt zu haus Schnellenberg, gibt jahrlig an die pastorath ein mudde haber. Peter Schwarte colonus.

Bichen

ist ein grosser hoff, gehordt zum haus Schnellenberg, wahr itzo auff wohnt Stoffel zu Bichen; gibt ein mudde messhaber. Ab 1677 Herman zu Bichen.

Quelle:

Pfarrarchiv Attendorn, Pastoratsrentenbuch 1658-1693 der Pfarrkirche St. Johannes Baptist Attendorn

Abgaben an die Kapelle zu Heggen

Der Meßhafer war an die Pfarrkirche in Attendorn abzuführen, die auch für die Orte Heggen und Sange zuständig war. Für die Kapelle in Heggen selbst führte ein Provisor das Rechnungsbuch, das sogenannte Kapellenbuch. Als bei einer Feuersbrunst in Attendorn alle Urkunden und Akten über ausstehende Schulden gegenüber der Kapelle zu Heggen vernichtet worden waren, wurden alle Schuldner am **11. Mai 1743** zum Gogreven nach Attendorn geladen, um im Beisein des Kapellenprovisors Berndt Witte Schulden und Hypotheken neu zu protokollieren. Auszüge aus dem Protokoll:

Johan Hentze 33 ß

Johan Hentze zeigte an, daß er annue (jährlich) drei und dreißig ß (Schillinge) an Renten der klagenden Kapelle zahlen müßte, ob solche auszulassen seien, oder nicht, wisse nicht, zeitiger possessor (Besitzer) des Henzen Gutes müsse solches annue bezahlen, wäre an Renten nichts rückständig.

Christoffel Graunert 13ß

Christofferus Graunert daselbsten zeigte an eben desgleichen, daß possessor bonorum (Gutsbesitzer) aus

dem Graunerts Gut 13 ß annue bezahlen mußte, plera nesciebat (mehr wisse er nicht).

Johan Peter Kropman 3 Reichsort

Johan Peter Kropman daselbsten sagt ebendesgleichen, possessor des Kropmans Gutes müsse jährlich 3 Reichsort bezahlen.

Wilhelm Schneider 27 ß

...und müßte der Besitzer des Schneiders Gutes hieraus jährlich einen halben Reichsthaler oder 27 Petermänger oder ß bezahlen.

Peter Fröling 10 Petermänger

Peter Fröling daselbsten zeigte eben selbiges an, das der zeitige Besitzer aus dem Frölings Gut annue 10 Petermänger bezahlen müsse.

Johannes Schürman 3 Petermänger

Johannes Schürman daselbsten sagte, daß er alle Jahre 3 Petermänger aus dem Gut bezahlen müsse, könnte nicht sagen, ob solches auslöslich wäre oder nicht".

Quelle: Stadtarchiv Attendorn: Kapellenbuch Heggen

Alte Häuser



Das alte Voß Haus mußte Platz machen für den Friseursalon Spreng/Kruse, Hauptstraße 70 und Voß-Elektro GmbH, Hauptstraße 72. Es wurde 1953 abgerissen.



Wilmes (Hannespeters)
direkt unterhalb der Kirche,
abgerissen 1968



Haus Ackerschott im Grensing, erbaut von Franz Xaver Ackerschott (1851-1922) abgerissen 1967



Das alte Haus Schmitz an der Sangerstraße, abgerissen 1965 –
v.l.: Johann Wilhelm Schmitz, * 1857, Elisabeth Schmitz geb. Hülster, * 1856, Enkelin Margret, Therese Schmitz, geb. Berghoff, * 1891

Die Schatzungen

Auch die weltliche Obrigkeit brauchte zur Deckung der Repräsentationsausgaben und der Ausgaben für Verwaltung und Sicherheit des Landes Geld. Vor allem kriegerische Auseinandersetzungen verschlangen soviel Geld, daß die Einkünfte aus Kameralgütern (Staatsgütern) nicht ausreichten und Schatzungen ausgeschrieben wurden: Kopfschatzungen, Viehschatzungen, Rauchschatzungen u.v.a.m.

Der Kopfschatz, auf den wir hier eingehen wollen, war in etwa vergleichbar mit einer modernen Steuer. Die Festsetzung dieser Steuer richtete sich hauptsächlich nach der Vermögenslage der zu Besteuernden, teilweise aber auch nach der Größe ihres Besitzes.

Einige der noch vorhandenen Steuerlisten der Bauernschaft Heggen sollen als Beispiele angefügt werden:

SCHATZUNGSREGISTER VON 1536 BUYRSCHAFFT VON HEGGEN GOGERICHT ATTENDORN

	Gulden	Ort		Gulden	Ort
Hinrich Vaigt		1	Cracht Sanng		1
Peter Koenyngk	1/2		Jaspar Snellenberg, Bastart, reissig Knecht		
Hannß Ganthe		Pauper (arm)	Wilhelm zu Sange	1/2	
Peter Sepypefedt	1		Rudtger zu Aehuißen		5
Jurge		1	Godtharth Flape		3
Hannß Soister	1/2		Reckharth zu Bichen	1	
Hannß Flock	1/2		Trynn Weversche		pauper
Hinrich Schoulth	1/2		Johann Sange		1
Peter Schnapop		3	(4 Ort entsprachen dem Wert von einem Gulden. 1535		
Krouiysßhair	1/2		konnte man für einen Gulden drei Schweine oder 36		
Rudtger Ganth	1/2		Gänse kaufen.)		
Peter Ganth	1/2		Quelle:		
Hennekenn Zannge			Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landstände IV, NR. 1;		
Hannß Groenerth	1		veröffentlicht in Oberschelp R.		

KOPFSCHATZREGISTER VON 1565 GOGERICHT ATTENDORN BUIRSCHAFFT VON HEYN

	Gulden	Ort		Gulden	Ort
Henrichs fraw zu Hulßkotten	1 1/2		Wilhelm Flape, wuest, nota Newhoff		
Johann Koninck	1		Wilhelm zu Bichen	2	
Hans Ganten Son	1		Peter Henße	1	
Peter Zeppenfeldt	1/2		Hans Hecker		1
die Bollen zu Heyen	1		Peter Bloeme		1
Peter Flocke		1	der halve Junckher	1	
Johann Heldener	1		Steuckman zu Hulßkotten		2
Kruißhar		2	Henrich Bankstale		2
Henrich Gante	1		Johann von Herßbecke cum fratre	1	
Godert zu Sangen	2 1/2		(wuest = Hof ist abgebrannt oder zerstört;		
Jurgenn Groenerth	1 1/2		nota Newhoff = siehe Newhoff;		
Peter Kortte		pauper	cum fratre = mit Bruder.)		
Peter Kropmann		1	Quelle:		
Henrichs Wilhelm	1		Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landstände IV, Nr. 1a;		
Marx Hoffnagell		2	veröffentlicht in Oberschelp R.		
Frolich zu Sangen		1			

SCHATZREGISTER VON 1611 HEGGENER BAWRSCHAFT

	<u>Gulden</u>	<u>Ort</u>		<u>Gulden</u>	<u>Ort</u>
			Wilm Blome	1	
Gabriel zu Bichen	1	1	Wilm Eichhorn		2
Wilmes Tunis (S)	1		Wilm Hentze		3
Henrich Sange (S)	1		Joan Pliester		2
Ricus Etzroll (S?)		1	Henrich Rademacher		1
Goerd Frolig (S)		1	Johan Witte		1
Cordt Rameker (S?)		1	Johan König	1/2	
Johan Krußhaar		3	Johan von Borchusen	7 ß	
Peter Schwarte	1		Hans Wigge		1
Degenhardt Babelutter		1	Peter Rademacher		1
Michael Rumps		1	Quelle:		
Johan Gante	1		Graf von Speesches Archiv Ahausen, Akte VII, Nr. 5, Vol. II -		
Marcus Schulte		2	veröffentlicht in HSO 71/1968		
Tunnes Graunert		3			

KOPFSCHATZREGISTER VOM 5. OKTOBER 1648 HEYGENER BAUERSCHAFT

- Jobst Wilhelms zu Sange, dessen fraw, ein junge, ein metgen, sitzet auffm pfachtgut, ernert sich hausmans arbeit.
- Vidua Peter Schwartzen, ein knecht, ein junge, pfachtgut.
- Thonis Sange (Sangermann), dessen fraw, sitzet auffm pfachtgut.
- Peter Rademacher, dessen fraw, ein kötter.
- Stoffel Frölich, dessen fraw, ein kötterpfachtgut.
- Stoffel Voght zu Mittelstenahr (?), dessen fraw, ein knecht, ein magt, auffm pfachtgut.
- Johan Henriches, dessen fraw, ein magt, ein pfachtgut.
- Rotger Teipel, dessen fraw, ein magt, ein knecht, auffm pfachtgut.
- Jobst Eickeren, die mutter, auffm pfachtköttergut, ernert sich taglhons.
- Michael zu Hülschotten, dessen fraw, ein knecht, zwo docheter, auffm pfachtgut.
- Johan Michaels, dessen fraw, zwo docheter, auffm pfachtgut.
- Johan Banstale, dessen fraw, ein junge, ein kühemetgen, ein person bey sich sitzend, pfachtgut.
- Henrich Stoekman, dessen fraw, zwo söhne, ein köttergütgen.
- Degenhart Konningh, dessen fraw, ein magt, ein dochter, ein kötterpfachtgut.
- Johan Blome zu Heyggen, dessen mutter, ein dochter, ein junge, ein kötterpfachtgut.
- Johan Mardell, dessen fraw, auffm pfachtköttergut, seines handwerk ein linnenweber.
- Johan Witte, dessen fraw, ein kötterpfachtgut.
- Servatius Konningh, dessen fraw, eine fraw bey sich im haus sitzend, ein kötter.
- Cornelius Fleessener (Schulte ?), dessen fraw, auffm kötterpfachtgut.
- Peter Hellner, dessen fraw, ein magt, dessen bruder Johan, ein schneider, ein pfachtgut.
- Georgh auffm Over (Aufermann), dessen fraw, ein junge, ein pfachtgut.
- Johan Schulte, dessen fraw, ein magt, ein pfachtgut.
- Tilman Kraushaer, dessen fraw, ein sohn und dessen fraw, ein kötter, eine fraw im backhaus bey sich sitzend.
- Jacob Gante, dessen fraw, ein magt, auffm pfachtgut.
- Georg Gronert, dessen fraw und eine arme sinnlose person, womit tagliches große mühe, ein köttergütchen.
- Thonis Hentze zu Heyggen, dessen fraw, ein sohn und dessen fraw ein pfachtgut.
- Rötger Fleisener (Pliester), dessen fraw, ein junge, ein kühe-metgen, ein pfachtgut.
- Stoffel zu Bichen (Biggen), dessen fraw, ein metgen, zwo brüder, ein junge und ein unverstendig metgen.

Quelle:
Aus dem Nachlaß von Prof. Julius Pickert, Attendorn, veröffentlicht in HSO 50/1963

Kopfschätzung von 1759 / 1

Rt = Reichstaler

Gr = Groschen

Haußsitzende Eheleute Wittibe			beywohnende haußgenossen			Kinder von und über 12 Jahren			Knechte Jungen			Mägde, die voll oder halb. Lohn verdienen			Kind. unter 12 Jahren
	Rt	Gr		Rt	Gr		Rt	Gr		Rt	Gr		Rt	Gr	
Meyere undt Bauern, so über 1 Rt in die Schätzung geben															
Vogt deßen fraw	1	18	1 beylieger tagelöhner	24		2	18	1	1	1	1	18	6		Jo'es von 6 Aloisius von 3 jahren
Selter deßen fraw	1	18	1 beylieger	18		4	1	2	1	1	1	18	6		Cath. v. 10 und Gertr. von 5 jahren
Biggermann deßen fraw	1	18	deßen mutter wittib leibzüchtigerin	18				3 1	3 18	2	1	1	6		Cath. v. 9, Peter v. 8, Franz v.6 u. Ferd. v. 3 j.
Hentze deßen fraw	1	18				1	9	1 1	1 18	2	1	1	6		
Aufermann deßen fraw	1	18	1 beylieger deßen fraw	18 9				1	18	1	1	18	6		Cath. v.7, beylieg. K. Marg. v. 3, Cath. v. 1 j.
Schwarte deßen fraw	1	18				4	1	1	18	1		18	18		Peter v. 2 j.
Sangermann deßen fraw	1	18	1 beylieger deßen fraw deßen Schwie- mutter	18 9		4	1								Gertr.v. 11, Cath. v. 7, Marg. v. 5 j. Beyl. Kinder Evert v. 6; Elis. v. 2 j
Gante deßen fraw	1	18	die mutter wittib, leib- züchtigerin	18		2	18	1	18	1	1	18	6		Jo'es v. 9 j.
Michels deßen fraw	1	18	1 beylieger schuster deßen fraw u. schwiegern.	24 12 9				1	1	1	1	18	6		Jo'es v. 5 u. Franciscus v. 2 jahren
Henrichsmann deßen fraw	1	18	1 beyliegerin wittib, leib- züchtigerin	12		2	18	1 1	1 18	1	1	18	6		
wittib Wilmes		18				4	1	2 1	2 18	1	1	18	6		

Kopfschätzung von 1759 / 2

Haußsitzende Eheleute Wittibe			beywohnende haußgenossen			Kinder von und über 12 Jahren			Knechte Jungen			Mägde, die voll oder halb. Lohn verdienen			Kind. unter 12 Jahren
	Rt	Gr		Rt	Gr		Rt	Gr		Rt	Gr		Rt	Gr	
Bauern, so einen Rt oder weniger in der Schätzung geben, sodann Kötter															
Graunert deßen fraw		18 9			3		13 ½								Jo'es v. 11, Peter v. 6 j.
Pliester deßen fraw		18 9			3		13 ½				1		6		Frantz v. 7 j.
Heller deßen fraw		18 9			3		13 ½				1		18		Elis. v. 10, Anton v. 4 j.
Eckeren deßen fraw		18 9			5		22 ½								M.Cath.v.3 j Jo'es v. 1 j.
Halleckeman deßen fraw		18 9	die Schwieger- mutter, wittib leibzüchtigerin		1		4 ½	1		1	1		18		Gertr.v. 9 u. Isabell.v. 3 j.
Steuckman deßen fraw		18 9	l beylieger deßen fraw	18 9				1		1	1		18		Anton v.3, Marg. v.1 j.
Schulte deßen fraw		18 9	deßen bey- lieger	18		2	9				1		6		Jo'es von 9, Cath. v. 3 j.
Kroppman deßen fraw		18 9	der Stieffvatter leibzüchtiger	18					1	18	1		18		Elis. v. 10, Anton v.9 u. Evert v. 6 j.
Kraushaar deßen fraw		18 9	schwieger- mütter, wittib leibzüchtigerin	9		3	13 ½				1		18		Berndt v.10, Cath. u.Wilh von 4 jahren
Schürman deßen fraw		18 9	deßen vatter leibzüchtiger	18					1	18					
Witte , Zimmerman deßen fraw	1	18			4	1									Cath. von 11 jahren
Weber, Rademacher deßen fraw		24 12	schwiegervatter leibzüchtiger deßen fraw deßen sohn	18 9 4 ½								1	6		Cath. von 7, Elis. v. 1 j.
Cordt deßen fraw		18 9	Teipel leineweber	1		3	13 ½								
wittib König		9			3		13 ½	1 d. fraw		1	18				M. Elis. v. 9 jahren

Kopfschätzung von 1759 / 3

Haußsitzende Eheleute Wittibe	beywohnende haußgenossen		Kinder von und über 12 Jahren	Knechte Jungen		Mägde, die voll oder halb. Lohn verdienen	Kinder unter 12 Jahren							
	Rt	Gr		Rt	Gr		Rt	Gr						
Frölig		18	1 tagelöner deßen fraw 1 ledige person		24 12 18	des tagelöhn. Kind 1								
König 4tel Kötter deßen fraw		12 6	deßen vatter		12									Cath. v. 10, Ferd. v. 8, Caspar v. 6, Evert v. 4 j.
Schneider 4tel Kötter deßen fraw		12 6				1		3						Jo'es v. 11, Peter v. 7 Elis. v. 5 u. Evert v. 3 j.
Wirth 4tel Kötter deßen fraw		12 6				2		6						Jos. v. 7 j.
Schulmeister zu Heggen deßen fraw		24 12												
Schmidt, dasselbst		24	deßen schwest. ledige person		18									
Dorffhirth dasselbst	1													
2 Schäferjungen zu Milstenau und Sange	1													

Quelle: Landständisches Archiv Arnberg, IV A 10/1 - Mikrofilm beim Kreisheimatbund Olpe: Gogericht Attendorn, Lfd. Nr. 41-73

